

Bütower Anzeiger.

Der „Bütower Anzeiger“
erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag Abends.
Abonnementspreis
beträgt vierteljährlich 50 Pf. Alle resp. Postämter nehmen zu
diesem Preise incl. Postausschlag Bestellungen an.



Der Insertionspreis
beträgt pro einspaltige Zeile 10 Pf. Anzeigen werden bis
Dienstag und Freitag Mittag erbeten.
Alle Anzeigen-Bureau nehmen Infrate für dieses Blatt an.
Einsendungsanträge an alle
auswärtigen Blätter werden ohne Preisausschlag vermittelt.

Für den Druck verantwortlich: J. Glöbe in Bütow.

Verlag und Redaktion von J. Glöbe in Bütow.

Nr. 51.

Freitag, den 24. Juni

1892.

Die Anweisung betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Vom 1. Juli d. ab treten die Bestimmungen der Gewerbenovelle vom 1. Juni 1892 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Kraft. Die Physiognomie der Straßen unserer großen Städte wird sich von diesem Tage ab ganz wesentlich verändern. Denn während ein sehr großer Teil der Läden, insbesondere fast alle Kolonialwaren-, Zigarren- und viele andere Geschäfte bislang den Sonntag nachmittag bis spät abends offen halten, werden vom 1. Juli ab sämtliche Läden des Sonntags von 2 Uhr nachmittags ab mit verschwindenden Ausnahmen geschlossen sein. Dahin geht z. B. in Preußen die Anweisung der Minister des Innern, des Kultus und des Handels an die künftigen Oberpräsidenten über die Innehaltung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Die Oberpräsidenten sollen dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen werden und daß unter allen Umständen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen die Gewerbenovelle regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet, noch vor dem 1. Juli d. erfolgt.

Die ministerielle Anweisung will, selbstverständlich in den Schranken des Gesetzes, eine möglichst ausgebehnte Sonntagsruhe im Handelsgewerbe durchzuführen. Während der Handelsminister noch in der Reichstags-Sitzung vom 5. Mai 1891 sich dahin ausgesprochen hatte, daß nach seiner Uebersetzung zwar in den großen Städten die Nachmittagsarbeit für den Handelsgewerbe aufhören würde, daß aber für die mittleren und kleinen Städte dies Ergebnis dahingestellt bleiben müsse, also eine gewisse Unklarheit betreffs der allgemeinen Durchführbarkeit der Sonntagsruhe jagt, gibt die Anweisung erfreulicherweise unzweideutige und strenge Regulative im Interesse einer einheitlichen und gleichmäßigen Durchführung der Sonntagsruhe für sämtliche Handelsgewerbe. Die Feststellung der Beschäftigungszeit soll im allgemeinen für den Umfang der Regierungsbezirke durch den Regierungspräsidenten, für Berlin durch den Polizeipräsidenten erfolgen. Die Regierungspräsidenten sollen auch darauf hinwirken, daß nur solche die Beschäftigungszeit einschränkende Statuten die Befähigung des Bezirksausführers erhalten, die eine wirksamere, als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind, was z. B. nicht bei Statuten, durch die die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt und vorwiegend auf den Nachmittags, insbesondere den Spätnachmittags gelegt werden sollen, der Fall ist.

Was den weiteren Inhalt der Anweisung betrifft, so beugt dieselbe insbesondere der Befürchtung vor, daß die verschiedenen Polizeibehörden vor 5 Stunden Sonntagsarbeit, die die Gewerbenovelle zuläßt, überall verschieden und auf Vormittag und Nachmittags verteilt legen könnten, so daß den Angestellten und Arbeitern der Handelsgewerbe vielfach schließlich noch kein freier Sonntagnachmittag zu teil werden würde. Hier sieht die Ministerialanweisung in der Weise nach, indem sie die Präsidenten anweist, den Endpunkt der 5 Stunden Beschäftigungszeit und dann auch gemäß § 14 a. O. überhaupt den Schluß des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen an Sonntagen unwiderruflich auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Der Anfangspunkt soll in der Regel 7 Uhr vormittags sein, wobei aber sowohl generell für gewisse Gewerbe, wie auch unter gewissen örtlichen Verhältnissen, Ausnahmen zu gunsten eines früheren Beginns, 6 Uhr, zulässig sind. Am Sonntag vormittag hat ferner eine Pause von 2 Stunden, je nach der Zeit des Hauptgottesdienstes, einzutreten. Ausnahmen von dieser generellen Bestimmung sind nur zulässig für die Sitzungspedition, für die die fünfstündige Beschäftigungszeit auf die frühen Morgenstunden übertragen werden kann; für den Handel mit Blumen und Sträußen, der (wohl im berechtigten Interesse der Friedhofbesucher) bis 4 Uhr nachmittags ausgebehnt werden kann, und für den gesamten Handelsverkehr in kleinen Wägen, Fuhrwerken und Wagen mit starkem Tourenverkehr, wo die fünfstündige Beschäftigungszeit bis 5 Uhr nachmittags gelegt werden kann. Ueber das Verhältnis der letztgenannten Ausnahmbestimmung läßt sich streiten; indes hat diese Ausnahme nicht viel zu bedeuten.

Eine verlängerte Beschäftigungszeit bis zehn Stunden wird durch die Gewerbenovelle bekanntlich zugelassen für die 4 Sonntage vor Weibachten, sowie für einige Sonn- und Festtage nach dem örtlichen Bedürfnis. Auch hier sucht die Anweisung zu weit gehenden Zugeständnissen der lokalen Behörden an einzelne Lokalitäten von

Geschäftsleuten vorzubeugen, indem sie die Zahl der Sonn- und Festtage, an denen eine längere Beschäftigungszeit zugelassen werden darf, auf jährlich 6 festsetzt und die Bestimmung der Tage von der Genehmigung der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten abhängig macht.

Nach § 105a der Gewerbeordnungsnovelle können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Verteidigung lässiger oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugelassen werden. Dieser § hätte unter Umständen zu einer sehr weiten Auslegung und einer vollständigen Durchlöcherung der wohlthätigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe führen können. Die Anweisung stellt deshalb bestimmte enge Schranken der Anwendbarkeit dieser Ausnahmbestimmungen fest. Der Verkauf von Backwaren, Milch und Fleisch kann schon von 5 Uhr morgens ab gestattet werden; der Verkauf von Bad- und Konfektwaren, sowie von Milch, ferner noch auf eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags.

An den ersten drei hohen Festtagen sollte nach der Ansicht des Reichstages alle Arbeit ruhen. Auch für diese Tage gestattet die Anweisung betreffs der oben angeführten Situationen eine Ausnahme. Aber auch der Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Tabak, Zigarren, Bier und Wein soll auf zwei Stunden, nicht über 12 Uhr mittags hinaus gestattet werden.

So die Anweisung, welche aber keineswegs dazu einleitet, nun überall von den durch das Gesetz gestatteten Ausnahmen Gebrauch zu machen, sondern nur die äußersten Grenzen feststellt, über welche hinaus Ausnahmen nicht zugelassen sind. Bismarck haben die Behörden zu prüfen, ob nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit geringen Ausnahmen dem Bedürfnis genügt werden kann. Der vielfach gegebene Befehl, daß die Gewerbeordnungsnovelle betreffs ihrer Bestimmungen über die Sonntagsruhe durch Ausnahmbestimmungen der Lokalbehörden, welche dem Andrang der Gewerbebetreibenden nicht den erforderlichen Widerstand würden leisten können, durchdringt und geradezu illusorisch gemacht werden würde, ist durch die engen Schranken, welche die Anweisung zieht, die Spitze abgebrochen. Am meisten betroffen von der neuen Ordnung werden die Zigarren- und Kolonialwarenhändler, welche bis heutzutage ohne den Sonntagsnachmittagsverkehr nicht auskommen zu können glauben. Indes wird der Schluß der Geschäfte, meint die Volkswirtschaft, einen geringeren Verdrang des Publikums zur Folge haben, welches sich eben genöthigt wird, zu anderen Zeiten zu kaufen, wenn auch zugestanden werden muß, daß gewisse lokale Verhältnisse unabweislich durch die einzelne, hauptsächlich zum Sonntagsverkehr existierende Geschäfte hart betroffen werden.

Stillschweigend sei bemerkt, daß die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sich keineswegs auf die offenen Ladengeschäfte beschränken. Nach der Anweisung unterliegt diesen Beschränkungen auch der Verkauf durch Automaten, sowie der als Nebengewerbe betriebene Schaumwein- und Konfektvertrieb, Kleinhandel und Kaufleute. Es fallen ferner, wie schon bei der Kommissionberatung des Reichstags zur Sprache kam, unter die beschränkenden Bestimmungen der Novelle der Groß- wie der Kleinhandel, ausschließlich des Hausierhandels, der Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hülfsgewerbe des Handel, pedibus, Kommissionen und die Handelslager. Auch die in den Kontoren der Fabriken u. dgl. beschaffigten Schmelzgeschäften gehören hierher; ebenso der Vieh- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden.

Politische Rundschau. Deutschland.

Der Kaiser und König Humbert sowie die Kaiserin mit der Königin Margherita besuchten am Dienstag nachmittag das Mausoleum in der Friedhofkirche bei Potsdam und verweilten etwa ein halbe Stunde am Sarge Kaiser Friedrichs.

Am Mittwoch fand zu Ehren des italienischen Königs Humbert in Berlin Gala-Diner statt, die glänzend verlief. Graf Caprini und der das Königspaar begleitende italienische Minister des Auswärtigen tauschten langdauernde Besuche aus. Freitag abend gedachte das königliche Gastpaar die Rückreise nach Italien anzutreten.

Prinzessin Margarete von Preußen, die jüngste Schwester des Kaisers, hat sich mit dem Prinzen Friedrich Karl Ludwig Konstantin von Hessen verlobt. Die Verlobung ist am Dienstag nach der Parade im Lustgarten zu Potsdam proklamiert worden. — Prinzessin Margarete ist am 22. April 1872 im Neuen Palais zu Potsdam geboren, hat also erst kürzlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt. Der Bräutigam, zu Schloß Bantler in Holstein am 1. Mai 1868 geboren, ist um vier Jahre älter. Er ist Leutnant à la suite des ersten Garde-Dräger-Regiments, Sohn des verstorbenen Landgrafen Friedrich von Hessen und der Landgräfin Anna, Tochter des Prinzen Karl von Preußen, ist also ein Urenkel König Friedrich Wilhelm III., gleich dem Kaiser und der Prinzessin Margarete.

Die „Polit. Korr.“ enthält einen hochhoffähigen Brief aus Berlin über den Protest, bei dem die deutsche Regierung in Portugal gegen die Verdrängung der deutschen Gläubiger eingeleitet hat. Es heißt darin: „Nur darüber sollte sich die portugiesische Regierung keiner Täuschung hingeben, daß man es bei einem papierenen Protest nicht wohl bewenden lassen kann und wird. Mögen die kleineren Staaten bei wiederholten Anlässen Ansprüche auf die Nachsicht und Rücksichtnahme der größeren erheben haben, so kann doch die geringe Ausbeutung des Staatsgebietes keinen Schicksal für rechtswidrige Vorgehen gewähren, um so weniger, wenn bereits ein richtiger Entgegenkommen in solchen Umfang, wie bei dem gegenwärtigen Anlaß beunruhigt worden ist.“

Die Ausschüsse des Bundesrats für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie und für Zulassung, traten am Dienstag zu einer Sitzung zusammen, um den Gesetzentwurf über die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung zu beraten. Wie man hört, wurde beschlossen, dem Bundesrat die unveränderte Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Angesichts der großen Aufgaben des Abschlusses der Steuerreform und des Kommunalsteuergesetzes und wahrscheinlich auch des in der Preuss. Verfassung vorgesehene definitive Wahlgesetzes wird beschließen, den nächsten Landtag so früh als möglich beginnen zu lassen. Und zwar ist vorläufig Mittwoch der 9. November als Tag der Eröffnung des Landtags auszuwählen. Es handelt sich dabei selbstverständlich noch um keinen endgültigen Beschluß.

Eine Versammlung höherer Ministerialbeamter, die in Dortmund wegen Weiterführung des Dortmund-Ges. Kanals zum Rhein in Beratung getreten war, ist zu dem Ergebnis gekommen, die Weiterführung zum Rhein sei am zweckmäßigsten durch Schiffbau- und am zweckmäßigsten durch Kanalbau zu erreichen.

Ganz unbegründet scheint leider die englische Nachricht von einer Niederlage der deutschen Schütztruppe nicht zu sein. Wenigstens wird jetzt gemeldet: Nach einer Meldung des kaiserlichen Konsuls in Sanftbar kommt die englische Meldung über ein unglückliches Gefecht der deutschen Schütztruppen unter d. Befehl von Verwandten, die in Taweta angekommen sind. Genauere Nachrichten waren weder in Sanftbar, noch bei dem Gouverneur v. Soben eingegangen. Der Gouverneur hat für alle Fälle bereits Verstärkung zur Unterstützung des Herrn v. Wilow abgeleitet. — Nach der Londoner Primatombung eines Berliner Wäters, wäre das Fort Warang und der ganze Distrikt nunmehr geräumt. Die englischen Missionare sollen in Sicherheit sein und die deutschen Verwandten pflegen.

Frankreich.

In der Kammer kündigte Delahaye eine Anfrage an über das Verhalten des Staatspräsidenten im Prozesse Burdeau-Drumont, der den Geschworenen eine Geldstrafe versprochen und nachher schwerere Strafen verhängt habe. Der Justizminister will über die Annahme der Anfrage sich erklären, wenn er mit dem Gerichtspräsidenten sich besprochen hat. Drumont ist der Führer des Antisemitismus in Frankreich; er hatte den Abg. Burdeau schwer beleidigt, indem er behauptete, er habe sich von Morichou kaufen lassen, um für die Verlängerung des Privatgremiums der französischen Bank zu wirken.

Bei einem in Bordeaux stattgehabten Bankett der Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung ehemaliger Soldaten, die in Afrika gedient, hat der Präsident ein Telegramm des Kaisers

von Rußland vorgelesen, in dem dieser für die ihm von der Gesellschaft übermittelten Wünsche dankt und seine Glückwünsche den Mitgliedern der Gesellschaft, den Zuvaren, den ersten Soldaten der Welt, sendet. — Im Kriegskrieg haben die Zuvaren allerdings den Russen arg mitgespielt, seit dem deutsch-französischen Krieg aber, in dem sich diese „ersten Soldaten der Welt“ nichts weniger als ausgezeichnet haben, hält man von der Truppe nicht viel; sie spielen höchstens eine komische Rolle.

Belgien.

Wie man aus Brüssel meldet, sind bei den dort vollzogenen Stichwahlen in Mons und Nivelles sämtliche liberalen Kandidaten gewählt, in Tournai und Charleroi wurden je drei liberale Kandidaten in die Repräsentantenkammer gewählt; in Solignies und Tournai wurde je ein Skriptaler in den Senat und in Verdrieß und Charleroi je ein Skriptaler in die Repräsentantenkammer gewählt. Das Gesamtresultat ergibt nunmehr für die Liberalen 60 Sitze in der Kammer und 30 Sitze im Senat und für die Skriptalen 92 Sitze in der Kammer und 46 im Senat.

Dänemark.

Eine Friedensversammlung auf dem Himmelberge in Jütland war von mehr als 12000 Menschen aus allen Teilen des Landes besucht. Björnjerne Björnson, der von Seminarvorsteher Winter begründet wurde, war Gegenstand lebhafter sympathischer Kundgebungen. Björnson befragte in seiner Rede, daß die Friedensfrage bisher nicht die Unterstützung der Kirche gewonnen habe, was doch ihre Hauptaufgabe hätte sein sollen; er erklärte, Sozialist zu sein, was alle gläubigen Menschen sein müßten. Die Friedensbewegung müsse von den kleinen Staaten ausgehen und Dänemark biete einen besonders günstigen Boden für diese Bewegung.

Rußland.

Die Nachricht von einer Zusammenkunft des Kaisers von Oesterreich mit dem Zaren im Herbst bei den Jagden in Spala wird der „Post. Ztg.“ zufolge aus den Kreisen der russischen Politik in Berlin als erfunden bezeichnet.

In einem am Dienstag veröffentlichten kaiserlichen Ukas wird die Ausführung der Getreideforten und Produkte mit Ausnahme von Roggen, Moggemehl und allerlei Kleie, gestaltet.

Balkanstaaten.

Am Montag abend ist das Rücktrittsgesuch des griechischen Ministeriums endlich erfolgt. Am Dienstag hat der König bereits mit Trikupis konsultiert, der zweifellos den neuen Kabinettspräsidenten werden wird, sowie mit Kondouri, dem von der Kammer kurz vorher mit 185 von 164 abgegebenen Stimmen gewählten Präsidenten. Auch dieser neue Kammerpräsident ist, wie schon die Abstimmung erweist, ein warmer Anhänger von Trikupis.

Die in Paris erscheinende russische Korrespondenz bringt die für die russisch-französische Politik charakteristische Meldung, daß England in Athen gegen den Versuch gemacht habe, den Zaren zur Anerkennung des Prinzen Ferdinand zu bewegen. Der Versuch sei mißlungen, worauf die englische Regierung dem Prinzen Ferdinand absichtlich einen ausgezeigten Empfang bereite.

Der Führer der rumänischen liberalen Partei Demeter Bratianu, der Bruder Ioan Bratianus, ist laut einem Telegramm aus Bukarest vom Dienstag dort gestorben.

Preussischer Landtag.

Das Herrenhaus erlebte am Mittwoch die Verleibungsvorlage. Da das Haus die Bestimmung gestrichen hat, durch die das Erwerbsrecht des Staats gegenüber wirtschaftlich wichtig geordneten Kleinbahnen beschränkt werden sollte, so wird die Vorlage in der Donnerstags-Sitzung noch einmal vom Abgeordnetenhaus beraten. Für Donnerstag nachmittag 3 Uhr wurden vom Ministerpräsidenten Grafen zu Velenburg die Mitglieder beider Häuser des Landtages zu einer vereinigten Sitzung in den Saal des Abgeordnetenhauses geladen, um die allerhöchste Volksgast betr. den Schluß des Landtages entgegenzunehmen.

Deutsche und französische Geeres-Verfassung.

Für den Erfolg im Kriege ist die einheitliche Leitung des Geeres bereits im Frieden eine